



Firma
Strabag AG
Direktion AH Spezialgewerke Nr. 206
3532 Rastenfeld

Hernstein, 28.01.2025

Zahl 640/1

Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960

B E S C H E I D

Auf Grund Ihres Antrages vom 28.01.2025 ergeht von der Marktgemeinde Hernstein folgender

S p r u c h

I. Straßenpolizeiliche Bewilligung

Es wird die Bewilligung erteilt, folgende Arbeiten im Zuständigkeitsbereich der Marktgemeinde Hernstein durchzuführen:

Straßenbezeichnungen: Gemeindegebiet Hernstein (siehe beiliegenden Lageplan)

- Aigen
 - Buchriegelgasse, Hochstraße, Kreithgasse, Schneebergblick, Am Haltebühel, Stieglgasse, Hinteraigen, Trift, Sandackergasse, Kohlackergasse, Schafflerhofweg, Pecherweg, Gartenweg, sowie die Nebenanlagen in der Lindabrunner Straße und der Hernsteiner Straße
- Hernstein
 - Pfarrgasse, Stadtweg, Kirchensteig, Brücklweg, Mitterweg, Quergasse, Hintersteindl, Wolfsbiegel, Sicherlweg, Föhrenweg, Rosental, Birkenweg, Gemeindegasse, Weißenbrunn, Steinkogelgasse, Pechhüttengasse, Hofkogelgasse, Sportplatzweg, Gartengasse, Schulweg, sowie die Nebenanlagen in der Aigner Straße, Berndorfer Straße, Alkersdorfer Straße
- Neusiedl
 - Dorfstraße, Auweg, Zobelgasse, Urhausweg, Falterweg, Edelseegasse, Hügelweg, sowie die Nebenanlagen in der Landstraße
- Grillenberg
 - Waldgasse, Berggasse, Glashüttenweg, Florianigasse, Neusiedler Straße, Kippweg, Mandlinggasse, Pechergasse, Kirchenplatz, Kirchengasse, Friedhofgasse, Schulgasse, Steinhofstraße, Kurze Gasse, Feldweg, sowie die Hauptstraße ab Höhe der Adresse Hauptstraße 10 und die Nebenanlagen der Hauptstraße ab Höhe Hausnummer 2 bis Hausnummer 8

Art der Arbeiten: Kabelbauarbeiten für die Firma nÖGIG Phase Zwei GmbH – „FTTH-nÖGIG Hernstein“

Bewilligungsdauer: 03.02.2025 bis 31.07.2025

Folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:

1. Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle sind folgende RVS-Regelpläne maßgebend:
2. Es ist der Behörde sowie der örtlich zuständigen Exekutive spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.
Verantwortliche Person: Bauleiter Clemens Zach, Telefon: 0664/88307254
3. Die Arbeiten sind vom 03.02.2025 bis 31.07.2025 in der Zeit von
 - Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhrdurchzuführen.
An Samstagen, Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden.
4. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.
5. Der Fahrzeugverkehr ist aufrechtzuerhalten:
 - auf einem Fahrstreifen – Breite mindestens 2,75 m
6. Der Fußgänger-/Radfahrverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten:
 - auf den vorhandenen Gehsteigen/Gehwegen;
 - auf einem mindestens 1,00 m breiten Gehsteigstreifen;
 - auf einem mindestens 1,00 m breiten entsprechend abgeschränkten und geeigneten Ersatzgehsteig;
 - auf einem mindestens 1,20 m breiten entsprechend abgeschränkten und geeigneten Radfahrstreifen;
 - durch Umleitung auf den gegenüberliegenden Gehsteig/Gehweg/Straßenrand.

7. Die Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte hat eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat gemäß ÖNORM V 2104 zu erfolgen.
8. Die geänderte Führung des Gehsteiges/Gehweges/Radweges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr mit Absperrlatten/Gitter standfest abzuschränken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschränkung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.
9. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist während der Arbeitszeit
 - durch unverzügliches Durchschleusen im Arbeitsstellenbereich aufrechtzuerhalten;

Das Einvernehmen mit dem Linienbetreiber ist zeitgerecht herzustellen.

14. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der beiliegenden Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50 Z 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung die Zeichen "Fahrbahnverengung" (§ 50 Z 8 StVO) aufzustellen. Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen "Querrinne oder Aufwölbung" (§ 50 Z 1 StVO) oder „Andere Gefahren“ (§ 50 Z 16 StVO) mit einer Zusatztafel „Rollsplitt“ anzubringen. Weiters sind die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen aufzustellen.
15. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen. Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.
16. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken
 - haben aus festem rückstrahlendem bzw. hochrückstahlendem Material zu bestehen;
 - sind so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - sind bei Verschmutzung zu reinigen sind und dürfen bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.

17. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,5 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1 m - 2,5 m im Ortsgebiet 0,3 m - 2,0 m betragen.
18. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind / Schneedruck / Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
19. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist der zuständigen Exekutive und ist dem zuständigen Straßenmeister umgehend zu melden.
20. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken, oder es ist durch das Zeichen "Markierung ungültig" auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in gelbroter Farbe auszuführen.
21. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
22. Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.
23. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
24. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen und dgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschränken.
26. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht,

wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.

27. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
28. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände zu schützen.
29. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1 : 10 anzurampen.
30. Durch Anbringung von Netzen, Planen etc. ist sicherzustellen, dass keine Baumaterialien wie z.B. Mörtelreste, Farben etc. auf die Verkehrsflächen gelangen können.
31. Offene Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
32. Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
33. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
34. Sollten durch die Arbeiten ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.
35. Gegenstände, die weniger als 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen.

36. Bei Einengung der Fahrbahn auf die Breite eines Fahrstreifens auf eine Länge von mehr als 50 m oder bei nicht ausreichender Übersehbarkeit der Fahrbahneinengung infolge Kurven, Fahrbahnkuppen etc. ist der Verkehr mittels Verkehrslichtsignalanlage oder mittels Signalscheibe so zu regeln, dass keine größeren Fahrzeugansammlungen entstehen. Bei der Schaltung der Lichtzeichen ist eine ausreichende Gelbphase vorzusehen, damit alle Straßenbenutzer den geregelten Bereich sicher verlassen können. Einsatzfahrzeugen und Linienbussen ist das rasche Passieren der geregelten Strecke zu ermöglichen. In diese Verkehrsregelung sind auch die im geregelten Bereich einmündenden Straßen einzubeziehen.
37. Mit der Regelung des Straßenverkehrs wird gemäß § 40 Abs. 2 StVO 1960 der Bewilligungsinhaber betraut; er kann sich dazu einer geeigneten Person bedienen. Die Regelung hat im einzelnen im Einvernehmen und gemäß den Anweisungen des örtlichen Polizei bzw. der Straßenmeisterei zu erfolgen. Es ist zu gewährleisten, dass die Schaltung der Lichtzeichen auch von Polizeibeamten bewerkstelligt werden kann. Überdies ist sicherzustellen, dass technische Gebrechen an der Ampelanlage auch während der Nachtzeit und an arbeitsfreien Tagen raschest behoben werden und der diesbezügliche Reparaturdienst auch vom Polizeiposten im Auftrag und auf Kosten des Bewilligungsinhabers angefordert werden kann.
38. Personen, die im Fahrbereich arbeiten, der nicht durch Abschränkung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung laut RVS 5.41 tragen.
39. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
40. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen "Schleudergefahr" (§ 50 Z 10 StVO) hinzuweisen.
41. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
42. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

Rechtsgrundlage

§ 90 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960).

II. Kosten

Folgende Kosten sind binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten:

Bundesgebühr	€	14,30
Verwaltungsabgabe TP 17b	€	342,00
Gesamtbetrag	€	356,30

Rechtsgrundlage

- Gebührengesetz 1957 idgF
- NÖ Gemeindeverwaltungsabgabentarif 2025 idgF

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen. Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Marktgemeinde Hernstein schriftlich Berufung eingebracht werden. Diese Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Berufung ist zu vergebühren: die Eingabe mit Euro 14,30, Beilagen mit Euro 3,90 pro Bogen.

Hinweis

Mit diesem Bescheid wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.



Bürgermeisterin

Michaela Schneidhofer

Dieser Bescheid ergeht ferner an:

Polizeiinspektion Berndorf, Karl Kislinger Platz 4, 2560 Berndorf mit dem Ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

Straßenmeisterei Pottenstein, 2563 Pottenstein